

Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme

Gültig ab 1. Oktober 2022

1. Grundlage

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juli 1980 (BGBl. I S. 742). Die Versorgung zu den hier genannten Konditionen umfasst die Wärmelieferung soweit der Wärmebezug keinem bestimmten Lieferungsvertrag zugeordnet werden kann. Die Versorgung erfolgt für Fernwärmekunden zu einheitlichen Preisen.

2. Wärmepreise (in den Bruttopreisen ist der vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 verminderte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf Wärmelieferungen aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz berücksichtigt)

Komfort-Wärme-Tarif

Arbeitspreis nach Verbrauch in ct/kWh		Jahres-Grundpreis €/kW	
Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis mit 7 % USt.	Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis mit 7 % USt.
5,53	5,92	24,21	25,90

Der zu verrechnete Mindestgrundpreis beträgt 10 kW.
(Mindestgrundpreis netto = 242,10 €/a – Mindestgrundpreis brutto = 259,05 €/a)

Bau-Wärme-Tarif

Arbeitspreis nach Verbrauch in ct/kWh	
Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis mit 7 % USt.
8,18	8,75

Die Einstufung in den Bau-Wärme-Tarif erfolgt aufgrund eines vorübergehenden Leerstandes oder im Rahmen einer vorübergehenden Bau-Heizung

Warmwasser-Tarif

Arbeitspreis nach Verbrauch in €/m ³	
Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis mit 7 % USt.
8,50	9,10

Zzgl. Trinkwasserkosten

3. Messpreise

Die Messpreise sind dem Preisblatt „Nutzung von Zusatzleistungen Fernwärme“ (veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-sw.de/downloads/messstellenbetrieb>) zu entnehmen.

4. Preise für Dienstleistungen

Die Preise für Dienstleistungen sind dem Preisblatt „Nutzung von Zusatzleistungen Fernwärme“ (veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-sw.de/downloads/messstellenbetrieb>) zu entnehmen.

5. Lieferbedingungen

Neben den Anpassungen aufgrund gesetzlicher Belastungen können die Stadtwerke darüber hinaus den zu zahlenden Wärmepreis entsprechend der vertraglichen Preisänderungsklausel anpassen. Näheres hierzu ist im jeweiligen Versorgungsvertrag geregelt. Bei einer unterjährigen Wärmeabrechnung wird der Grund- und Messpreis zeitanteilig berücksichtigt.

6. Messung

Die Zähler zeigen den Verbrauch je nach Bauart entweder in Kilowattstunden (kWh) oder in Megawattstunden (MWh) an. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Wärme mit einer Kilowattstunde Strom oder Erdgas müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte berücksichtigt werden.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.